

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

№ 17.

(Ausgegeben den 23. Juli 1868.)

36. Bekanntmachung,

das Regulativ über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände betreffend.

Nachdem der Bundesrath des deutschen Zollvereins, auf den Antrag seines Ausschusses für Zoll- und Steuerwesen, das untenstehende Regulativ über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände genehmigt hat, so wird solches mit dem Bemerkten andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Regulativ vom 1. August d. J. an in Wirksamkeit tritt.

Greiz, am 3. Juli 1868.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung dah.

W. Kunze
i. V.

Heine Verz.